

17. Gemäß dem § 265 i. Verb. m. dem § 2 StGB. ist der Brandstifter zu bestrafen, der weder Eigentümer des von ihm in Brand gesteckten Hofes noch auch Versicherungsnehmer oder Versicherter ist, zu dem Hof aber rein tatsächlich in einem Verhältnisse steht, das ihn als den wahren Herrn des Hofes und als denjenigen erscheinen läßt, der von der Erlangung und Verwendung der Versicherungssumme wirtschaftlich in erster Reihe Vorteil hat.

III. Straffenat. Ur. v. 6. Januar 1941 g. F. 3 D 782/40.

I. Landgericht Hannover.

Gründe:

Das LG. hat den Angeklagten wegen Verbrechen gegen den § 1 KriegswirtschaftsWD. in Tateinheit mit Brandstiftung (§ 308 StGB.) und Versicherungsbetrug (§ 265 StGB.) verurteilt. Gegen dieses Urteil hat der Angeklagte Revision eingelegt. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Die Strafkammer hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Vater des Angeklagten ist Eigentümer eines Erbhofes. Diesen hat er seit etwa zehn Jahren dem Angeklagten ganz zur Bewirtschaftung überlassen und sich nur die Aufsicht vorbehalten. Er war auch damit umgegangen, den Hof auf den Angeklagten zu übertragen, hatte diesen Plan aber nicht ausgeführt.

Auf dem Hofe stand u. a. eine Scheune, in der Getreidevorräte, eine Dreschmaschine und andere Gegenstände untergebracht waren. Die Scheune war zusammen mit dem sog. alten Wohnhaus und anderen älteren Gebäuden gegen Brandschaden versichert. Weitere Feuerversicherungen waren für das neue Wohnhaus, für die Einrichtung und für Erntevorräte abgeschlossen. Inwieweit die Versicherungen für den Vater des Angeklagten oder für den Angeklagten abgeschlossen waren, ist dem angefochtenen Urteil nicht mit Sicherheit zu entnehmen.

Am 7. März 1940 brach in der Scheune Feuer aus. Es sprang auf das alte Wohnhaus über. Beide Gebäude wurden vernichtet; zugleich verbrannten eine größere Menge Getreide, die Dreschmaschine und andere Sachen.

Die Strafkammer hält für erwiesen, daß der Angeklagte die Scheune vorsätzlich in Brand gesetzt hat.

Ungeachtet dieses Sachverhaltes bestehen gegen die Verurteilung des Angeklagten nach dem § 1 KriegswirtschaftsWD. und wegen Brandstiftung keine Bedenken. Dagegen reichen die Feststellungen nicht aus, die Annahme eines Versicherungsbetruges zu rechtfertigen.

Nach dem § 265 StGB. wird bestraft, wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuergefährdung versicherte Sache in Brand setzt. Die betrügerische Absicht muß darin liegen, daß der Brandstifter sich oder einem anderen eine Versicherungssumme beschaffen will, auf die kein Anspruch besteht. Nach der bisherigen Auslegung der Vorschrift ist sie daher unanwendbar, wenn der Versicherungsnehmer selbst nicht an der Brandstiftung beteiligt ist.

Die Strafkammer hat nicht festgestellt, daß der Vater des Angeklagten an der Brandstiftung beteiligt gewesen sei. Eine unmittelbare Anwendung des § 265 käme daher nur dann in Frage, wenn entweder der Angeklagte für einen Teil der in Brand gesetzten Sachen selbst Versicherungsnehmer oder — bei Versicherung für fremde Rechnung — Versicherter gewesen wäre, oder wenn der Anspruch des Vaters auf die Versicherungssumme nach den Versicherungsbedingungen infolge der Verursachung des Brandes durch den Angeklagten als den Vertreter des Eigentümers nicht zur Entstehung gelangt sein und der Angeklagte bei der Brandlegung mit dieser Folge gerechnet haben sollte.

Nach beiden Richtungen bedarf der Sachverhalt der Aufklärung.

Soweit keine Feststellungen dieser Art getroffen werden können, kommt aber gemäß dem § 2 StGB. eine entsprechende Anwendung des § 265 StGB. in Betracht. Voraussetzung hierfür ist (u. a.), daß der Angeklagte zu dem Erbhof in tatsächlicher Beziehung in einem Verhältnis gestanden hat, das ihn als den wahren Herrn des Hofes und als denjenigen erscheinen läßt, der an der Erlangung und Verwendung der Versicherungssumme wirtschaftlich in erster Reihe interessiert war. Ist dem so, so trifft der Grundgedanke des § 265 StGB. zu, und das gesunde Volksempfinden würde sich dagegen auflehnen, wenn sich der Angeklagte dahinter verschänzen könnte, daß der Form nach noch sein Vater Eigentümer des Erbhofes und Versicherungsnehmer gewesen sei.

Auch insoweit bedarf indessen der Sachverhalt noch der weiteren Aufklärung.

Da die Verurteilung wegen Versicherungsbetruges hiernach nicht aufrechterhalten werden kann und Lateinheit mit den anderen dem Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen angenommen worden ist, muß das Urteil in seinem ganzen Umfang aufgehoben werden.